



Bundesverband e.V.

Arbeitshilfe

Unvereinbarkeiten mit ehrenamtlichen

Organfunktionen in der AWO

Stand: März 2026

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0

Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99

E-Mail: info@awo.org

Internet: awo.org

Verantwortlich: Bundesvorstand

Inhaltliche Zuständigkeit: Stabsstelle Governance

© AWO Bundesverband e. V.

Stand: März 2026

Liebe Leser*innen,

die Regelungen im AWO-Verbandsstatut und im AWO-Governance-Kodex zu Unvereinbarkeiten mit den ehrenamtlichen Organfunktionen und Ämtern in der AWO entspringen dem Grundsatz der personellen Gewaltenteilung. Die Regelungen bezwecken Loyalitäts- und Interessenkonflikte zu vermeiden. Sie dienen damit der Stärkung und Förderung des Ehrenamts innerhalb der Arbeiterwohlfahrt, indem sie das Ehrenamt vor tatsächlichen und potenziellen Interessenskonflikten schützen sollen.

Um die bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen anschaulicher zu machen, finden sich in dieser Arbeitshilfe verschiedene Übersichten sowie ein interaktiver AWO-Mandats-Schnell-Checker als Excel-Datei.

Für weitere Informationen zur Anwendung und Auslegung von Satzung/Statut/Governance-Kodex könnt ihr euch an die Stabsstelle Governance des Bundesverbands (governance@awo.org) wenden.

Arbeitshilfe

Unvereinbarkeiten mit ehrenamtlichen Organfunktionen in der AWO¹

- **Abschnitt 1:** Übersichten
- **Abschnitt 2:** AWO-Mandats-Schnell-Checker

¹ Die Übersichten und der Mandats-Schnell-Checker folgen dem klassischen Aufbau im Sinne des AWO-Verbandsstatuts (Ortsverein, Kreisverband, Bezirks- bzw. Landesverband, Bundesverband). Ausnahmen können sich durch eine unterschiedliche Mitgliedschaftsstruktur ergeben. Sind etwa Ortsvereine auch direkte Mitglieder eines Bezirksverbands, sind die Regelungen anzuwenden, die für einen Kreisverband gelten würden. Die Darstellungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können und sollen eine konkrete Prüfung jedes Einzelfalls nicht ersetzen. Die jeweiligen Satzungen können eigene (ggf. strengere) Regelungen vorsehen, die ebenfalls zu beachten sind.

Abschnitt 1:

Übersicht der Unvereinbarkeiten mit den ehrenamtlichen Organfunktionen innerhalb der AWO

Nachfolgend möchten wir die bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen des AWO-Verbandsstatuts und des AWO-Governance-Kodex hinsichtlich der ehrenamtlichen Vorstands- bzw. Präsidiumsfunction (I.), der ehrenamtlichen Delegiertenfunction (II.) und der ehrenamtlichen Revisor*innenfunction (III.) darstellen.²

Die Übersichten dieses **Abschnitts 1** folgen dem Prüfungsschema, das dabei stets gleich ist: Startpunkt ist das (angestrebte bzw. zu prüfende) Amt in der jeweiligen Gliederung. Von diesem Amt ausgehend ist zu betrachten, ob eine Unvereinbarkeit besteht, etwa weil eine Beschäftigung bei einer anderen Gliederung oder zu dieser gehörenden Tochtergesellschaft besteht.

Im **Abschnitt 2**, dem AWO-Mandats-Schnell-Checker, kann dagegen ausgehend von der jeweiligen Person und ihrem derzeitigen bestehenden Verhältnis zur AWO (Beschäftigungsverhältnis, Amt, etc.) interaktiv ermittelt werden, auf welchen Gliederungsebenen ehrenamtliche Vorstands- bzw. Präsidiumsfunctionen, Delegiertenfunctionen und Revisor*innenfunctionen möglich sind.

² Gemäß Ziff. 13 Abs. 3 (i) S. 2 AWO-Verbandsstatut besteht eine Unvereinbarkeit dabei nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung die Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im ehrenamtlichen Vorstand bzw. Präsidium als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

I. Unvereinbarkeiten mit der ehrenamtlichen Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktion

Regelungen & Fallkonstellationen

A. Regelungen

- Gemäß Ziffer 13 Abs. 3 (i) (aa) des AWO-Verbandsstatuts ist es mit der ehrenamtlichen Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
- Gemäß Ziffer 3.3.1. g) des AWO-Governance-Kodex können Mitglieder der Geschäftsführungen von AWO-Gliederungen und Gesellschaften frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsführungsfunktion in ein Aufsichtsgremium der gleichen Verbandsgliederung bzw. Gesellschaft berufen werden (sog. Abstandsgebot).
- Gemäß Ziffer 3.3.1 h) des AWO-Governance-Kodex schließt die Geschäftsführung in der übergeordneten Gliederung das Vorstands- bzw. Präsidiumsamt in der untergeordneten Gliederung generell aus.



Das vollständige Verbandsstatut der AWO in der aktuellen Fassung findet sich hier zum [Download](#).

B. Darstellung der verschiedenen Fallkonstellationen

1. Kann ich Mitglied des ehrenamtlichen Vorstands/Präsidiums im Ortsverein sein?

		Funktion (A, B, C)		
		A Mitarbeiter*in im ...	B aktuelle Geschäftsführung im ...	C ehemalige Geschäftsführung im ... (innerhalb der letzten zwei Jahre)
Verbandsebene (1,2,3,4)	1 ... Bundesverband	A1 ✓	B1 ✓	C1 ✓
	2 ... Landes-/Bezirksverband	A2 ✓	B2 ✓	C2 ✓
	3 ... Kreisverband	A3 ✓	B3 nicht möglich	C3 ✓
	4 ... Ortsverein	A4 nicht möglich	B4 nicht möglich	C4 nicht möglich

Beispiel als Lesehilfe: Ein*e Mitarbeiter*in eines Kreisverband **kann** Vorstand im Ortsverein sein (siehe Feld A3 | *Mitarbeiter*in im Kreisverband:* „“)

2. Kann ich Mitglied des ehrenamtlichen Vorstands/Präsidiums im Kreisverband sein?

		Funktion (A, B, C)		
		A Mitarbeiter*in im ...	B aktuelle Geschäftsführung im ...	C ehemalige Geschäftsführung im ... (innerhalb der letzten zwei Jahre)
Verbandsebene (1,2,3,4)	1 ... Bundesverband	A1 ✓	B1 ✓	C1 ✓
	2 ... Landes-/Bezirksverband	A2 ✓	B2 nicht möglich	C2 ✓
	3 ... Kreisverband	A3 nicht möglich	B3 nicht möglich	C3 nicht möglich
	4 ... Ortsverein	A4 nicht möglich	B4 nicht möglich	C4 ✓

3. Kann ich Mitglied des ehrenamtlichen Vorstands/Präsidiums im Bezirks- bzw. Landesverband sein?

		Funktion (A, B, C)		
		A Mitarbeiter*in im ...	B aktuelle Geschäftsführung im ...	C ehemalige Geschäftsführung im ... (innerhalb der letzten zwei Jahre)
Verbandsebene (1,2,3,4)	1 ... Bundesverband	A1 ✓	B1 nicht möglich	C1 ✓
	2 ... Landes-/Bezirksverband	A2 nicht möglich	B2 nicht möglich	C2 nicht möglich
	3 ... Kreisverband	A3 nicht möglich	B3 nicht möglich	C3 ✓
	4 ... Ortsverein	A4 ✓	B4 ✓	C4 ✓

Beispiel als Lesehilfe: Ein*e Mitarbeiter*in in einem Kreisverband **kann nicht** Vorstand im Bezirksverband sein (siehe Feld A3 | *Mitarbeiter*in im Kreisverband*: „nicht möglich“).

4. Kann ich Mitglied des ehrenamtlichen Präsidiums im Bundesverband sein?³

		Funktion (A, B, C)		
		A Mitarbeiter*in im ...	B aktuelle Geschäftsführung im ...	C ehemalige Geschäftsführung im ... (innerhalb der letzten zwei Jahre)
Verbandsebene (1,2,3,4)	1 ... Bundesverband	A1 nicht möglich	B1 nicht möglich	C1 nicht möglich
	2 ... Landes-/Bezirksverband	A2 nicht möglich	B2 nicht möglich	C2 ✓
	3 ... Kreisverband	A3 nicht möglich	B3 nicht möglich	C3 ✓
	4 ... Ortsverein	A4 nicht möglich	B4 nicht möglich	C4 ✓

³ Gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. 1 der Satzung des Bundesverbands ist ein Beschäftigungsverhältnis bei der Arbeiterwohlfahrt sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die Arbeiterwohlfahrt beherrschenden Einfluss hat, unvereinbar mit der Präsidiumsfunktion des Bundesverbands.

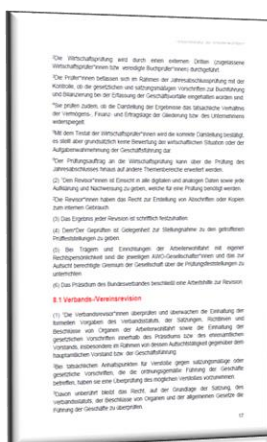
II. Unvereinbarkeiten mit der ehrenamtlichen Verbandsrevisor*innenfunktion

Regelungen & Fallkonstellationen

A. Regelungen

Gemäß Ziffer 13 Abs. 3 (i) (bb) des AWO-Verbandsstatuts und Ziffer 3.5 g) des AWO-Governance-Kodex ist es mit der ehrenamtlichen Revisor*innenfunktion unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion,

- wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands bzw. PräsidiumsFunktionen ausgeübt werden bzw. wurden,
- wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden,
- wenn auf derselben oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bestand,
- wenn auf derselben oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren eine Geschäftsbeziehung, Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben.



Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsrevision werden in Ziff. 8 und Ziff. 8.1 des AWO-Verbandsstatuts beschrieben.

Hier nachlesen: [Download](#).

B. Darstellung der verschiedenen Fallkonstellationen

1. Kann ich Verbandsrevisor*in im Ortsverein sein?

		Funktion (A, B, C, D)			
		A Vorstand / Präsidium (Ehrenamt) im ...	B Geschäftsführung im ...	C Mitarbeiter*in im ...	D Geschäftsbeziehung mit ...
		gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre			
Verbandsebene (1, 2, 3, 4)	1 ... Bundesverband	A1 ✓	B1 ✓	C1 ✓	D1 ✓
	2 ... Landes-/Bezirksverband	A2 ✓	B2 ✓	C2 ✓	D2 ✓
	3 ... Kreisverband	A3 ✓	B3 ✓	C3 ✓	D3 ✓
	4 ... Ortsverein	A4 nicht möglich	B4 nicht möglich	C4 nicht möglich	D4 nicht möglich

Beispiel als Lesehilfe: Ein*e Mitarbeiter*in in einem Kreisverband **kann** Revisor*in im Ortsverein sein (siehe Feld C3 | *Mitarbeiter*in im Kreisverband*: „✓“).

2. Kann ich Verbandsrevisor*in im Kreisverband sein?

		Funktion (A, B, C, D)			
		A Vorstand / Präsidium (Ehrenamt) im ...	B Geschäftsführung im ...	C Mitarbeiter*in im ...	D Geschäftsbeziehung mit ...
		gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre			
Verbandsebene (1, 2, 3, 4)	1 ... Bundesverband	A1 ✓	B1 ✓	C1 ✓	D1 ✓
	2 ... Landes-/Bezirksverband	A2 ✓	B2 ✓	C2 ✓	D2 ✓
	3 ... Kreisverband	A3 nicht möglich	B3 nicht möglich	C3 nicht möglich	D3 nicht möglich
	4 ... Ortsverein	A4 nicht möglich	B4 nicht möglich	C4 nicht möglich	D4 nicht möglich

3. Kann ich Verbandsrevisor*in im Bezirks- bzw. Landesverband sein?

		Funktion (A, B, C, D)			
		A Vorstand / Präsidium (Ehrenamt) im ...	B Geschäftsführung im ...	C Mitarbeiter*in im ...	D Geschäftsbeziehung mit ...
		gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre			
Verbandsebene (1, 2, 3, 4)	1 ... Bundesverband	A1 ✓	B1 ✓	C1 ✓	D1 ✓
	2 ... Landes-/Bezirksverband	A2 nicht möglich	B2 nicht möglich	C2 nicht möglich	D2 nicht möglich
	3 ... Kreisverband	A3 nicht möglich	B3 nicht möglich	C3 nicht möglich	D3 nicht möglich
	4 ... Ortsverein	A4 ✓	B4 ✓	C4 ✓	D4 ✓

Beispiel als Lesehilfe: Ein*e ehrenamtliche Vorstand*Vorständin in einem Kreisverband kann nicht Revisor*in im Bezirksverband sein (siehe Feld A3 | Vorstand im Kreisverband: „nicht möglich“).

4. Kann ich Verbandsrevisor*in im Bundesverband sein?

		Funktion (A, B, C, D)			
		A Vorstand / Präsidium (Ehrenamt) im ...	B Geschäftsführung im ...	C Mitarbeiter*in im ...	D Geschäftsbeziehung mit ...
		gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre			
Verbandsebene (1, 2, 3, 4)	1 ... Bundesverband	A1 nicht möglich	B1 nicht möglich	C1 nicht möglich	D1 nicht möglich
	2 ... Landes-/Bezirksverband	A2 nicht möglich	B2 nicht möglich	C2 nicht möglich	D2 nicht möglich
	3 ... Kreisverband	A3 ✓	B3 ✓	C3 ✓	D3 ✓
	4 ... Ortsverein	A4 ✓	B4 ✓	C4 ✓	D4 ✓

III. Unvereinbarkeiten mit der ehrenamtlichen Delegiertenfunktion

Regelungen & Fallkonstellationen

A. Regelungen

Gemäß Ziffer 13 Abs. 3 (i) (cc) des AWO-Verbandsstatuts ist es mit der ehrenamtlichen Delegiertenfunktionen unvereinbar und führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Abweichend hiervon können bis zu 30 % der Delegiertenplätze eines jeden Mitglieds mit Personen besetzt werden, für die diese Unvereinbarkeit bestünde. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Geschäftsführungen (u.a. hauptamtliche Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, Besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB) und leitende Angestellte gemäß § 5 BetrVG.



In der AWO werden bestehenden Regelungen regelmäßig evaluiert. Die Regelung zur Unvereinbarkeit von hauptamtlichen Delegierten in bestimmten Fallkonstellationen wird aktuell in verschiedenen Fachausschüssen und Kommissionen im Vorfeld der Bundeskonferenz 2025 beraten.

B. Darstellung der verschiedenen Fallkonstellationen

1. Kann ich Delegierte*r des Ortsvereins auf Kreisebene sein?

Mitarbeiter*in im ...	1 ... Bundesverband	✓
	2 ... Landes-/Bezirksverband	✓
	3 ... Kreisverband	nicht möglich
	4 ... Ortsverein	nicht möglich

Beispiel als Lesehilfe: Ein*e Mitarbeiter*in in einem Bezirksverband **kann** Delegierte*r des Ortsvereins für die Kreiskonferenz sein (Mitarbeiter*in im Landes-/Bezirksverband: „✓“).

2. Kann ich Delegierte* des Kreisverbands auf Landes- bzw. Bezirksebene sein?

Mitarbeiter*in im ...	1 ... Bundesverband	✓
	2 ... Landes-/Bezirksverband	nicht möglich
	3 ... Kreisverband	nicht möglich
	4 ... Ortsverein	✓

Beispiel als Lesehilfe: Ein*e Mitarbeiter*in in einem Kreisverband **kann nicht** Delegierte*r des Kreisverbands für die Bezirkskonferenz sein (Mitarbeiter*in im Kreisverband: „nicht möglich“).

3. Kann ich Delegierte*r des Landes- bzw. Bezirksverbands auf Bundesebene sein?

Mitarbeiter*in im ...	1 ... Bundesverband	nicht möglich
	2 ... Landes-/Bezirksverband	nicht möglich
	3 ... Kreisverband	✓
	4 ... Ortsverein	✓

Beispiel als Lesehilfe: Ein*e Mitarbeiter*in in einem Kreisverband **kann** Delegierte*r des Bezirksverbands für die Bundeskonferenz sein (Mitarbeiter*in im Kreisverband: „✓“).